

Satzung über den Betrieb und die Nutzung des Parkhauses „Wettestraße“ der Stadt Oberndorf a. N. (Parkhaussatzung „Wettestraße“)

Inhalt

§ 1 Öffentliche Einrichtung	1
§ 2 Benutzungsrecht	2
§ 3 Besondere Benutzungsregeln für das Parkhaus.....	2
§ 4 Entfernung unberechtigt abgestellter Kraftfahrzeuge	4
§ 5 Haftung.....	4
§ 6 Benutzungszeiten und Benutzungsgebühren.....	5
§ 6a Umsatzsteuer	5
§ 7 Gebührenschuldner, Entstehung und Fälligkeit.....	5
§ 8 Ordnungswidrigkeiten.....	6
§ 9 Inkrafttreten	6
Hinweis:	6
Verfahrensvermerk:	8

Aufgrund der [§§ 4, 10](#) und [142](#) der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.04.2016 folgende Satzung beschlossen, die am 22.02.2022 und am 24.03.2026 geändert wurde.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Oberndorf a. N. stellt das Parkhaus „Wettestraße“ in der Wettestraße 23 - nachfolgend Parkhaus genannt -, nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Zu den Anlagen gehören die Parkebenen und die Zu- und Ausfahrten; sie sind im Rahmen der satzungsgemäßen Widmung straßenverkehrsrechtlich öffentlich.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Das Parkhaus dient dem Parken von Kraftfahrzeugen. Eine Benutzung ist jedermann gestattet, soweit in dieser Satzung keine anderweitigen Regelungen getroffen oder soweit nicht einzelne Stellplätze durch entsprechende Kennzeichnung ausschließlich bestimmten Benutzern oder Benutzergruppen zugeordnet sind.
- (2) Von der Benutzung sind solche Kraftfahrzeuge ausgeschlossen, die
 1. nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind,
 2. mit feuergefährlichen, explosiven oder ätzenden Chemikalien beladen sind,
 3. aufgrund ihrer Ausmaße die markierten Abstellflächen überragen und dadurch zu einer Behinderung des zu- und abfließenden Verkehrs führen können.
- (3) Die im Parkhaus durch Verkehrszeichen angeordnete Verkehrsregelung ist verbindlich einzuhalten.
- (4) Die Insassen des abgestellten Kraftfahrzeuges haben das Parkhaus unverzüglich unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt zu verlassen.
- (5) Den Weisungen des von der Stadtverwaltung Oberndorf a. N. beauftragten Kontroll- und Überwachungspersonals ist Folge zu leisten.

§ 3 Besondere Benutzungsregeln für das Parkhaus

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten im Parkhaus die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den öffentlichen Verkehr, namentlich das Straßenverkehrsgesetz und die Straßenverkehrs-Ordnung in den jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Im Parkhaus gelten folgende Regeln:
 1. Die in der Parkeinrichtung angebrachten Verkehrszeichen sowie alle polizeilichen Vorschriften sind zu beachten.

2. Der Stadt Oberndorf a. N. oder deren beauftragte Personen üben das Hausrecht aus und deren Anweisung ist Folge zu Leisten.
 3. In der Parkeinrichtung darf nur im Schritttempo gefahren werden.
 4. Der Benutzer kann unter den nicht reservierten bzw. vermieteten oder genutzten Parkplätzen einen freien Abstellplatz wählen.
 5. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur innerhalb der markierten, bzw. anderweitig gekennzeichneten Stellflächen gestattet.
 6. Stellen Nutzer des Parkhauses Störungen, Mängel oder Schäden an den Parkeinrichtungen oder anderen Anlagen des Parkhauses fest, so haben sie die Stadt Oberndorf a. N. unverzüglich zu informieren.
- (3) Im Parkhaus ist untersagt:
1. Rauchen und Verwendung von offenem Feuer,
 2. Betanken von Fahrzeugen,
 3. Vornahme von Reparaturmaßnahmen und Pflegediensten an Kraftfahrzeugen,
 4. unnötiges Laufenlassen des Motors,
 5. sonstiges Lärmen jeder Art,
 6. Aufenthalt von nicht gehbehinderten Personen in abgestellten Fahrzeugen,
 7. Aufenthalt von Personen über die mit dem Abstell- und Abholvorgang verbundene Zeit hinaus,
 8. Abstellen und Lagern von Gegenständen außerhalb des Kraftfahrzeuges,
 9. Verteilen von Wurfsendungen und jegliches Plakatieren,
 10. alkoholische oder andere berauschende Mittel mitzubringen oder zu konsumieren,
 11. das Beschriften, Bemalen, Besprühen oder Bekleben des Gebäudes

12. der Aufenthalt von Personen in der Parkeinrichtung über die Zeit des reinen Abstell- und Abholvorgangs hinaus,
13. das Befahren mit Skateboards, Inliner, E-Scooter und Fahrrädern,
14. das Einstellen von amtlich nicht zugelassenen Fahrzeugen.

§ 4 Entfernung unberechtigt abgestellter Kraftfahrzeuge

- (1) Kraftfahrzeuge, die die Benutzung des Parkhauses behindern oder gemäß [§ 2 Abs. 2](#) dieser Satzung unberechtigt benutzen, können von der Stadtverwaltung auf Kosten des Halters entfernt werden.
- (2) Bei groben und wiederholten Verstößen gegen eine der Vorschriften der §§ [2](#) oder [3](#) der Satzung kann die Stadt die weitere Benutzung des Parkhauses untersagen. Die Stadt Oberndorf a. N. ist berechtigt Fahrzeuge zu entfernen, bei Gefahr im Verzug, besonders durch ausgelaufenes Öl oder Kraftstoff. Außerdem ist Stadt Oberndorf a. N. berechtigt, polizeilich nicht zugelassene Fahrzeuge auf Kosten des Fahrzeughalters zu entfernen. Dies gilt auch für Fahrzeuge, die während des Einstellvorganges durch die Polizei entstempelt wurden.

§ 5 Haftung

- (1) Die Benutzung des Parkhauses erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt übernimmt für abgestellte Fahrzeuge keine Verwahr- und Obhutspflicht, insbesondere keine Haftung für Verlust und Beschädigung oder deren Inhalt. Sie haftet nicht für Schäden jedweder Art, die den Nutzern durch die Benutzung des Parkhauses entstehen. Sie haftet auch nicht für einen Schaden, der auf fahrlässigem Handeln eines Beschäftigten oder Beauftragten beruht.
- (2) Die Haftung der Parkhausbenutzer untereinander richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Benutzer des Parkhauses haften für Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung des Parkhauses und seiner Einrichtungen entstehen.

§ 6 Benutzungszeiten und Benutzungsgebühren

- (1) Das Parkhaus ist durchgehend geöffnet. Hiervon abweichend kann die Stadt bei Veranstaltungen, sonstigen Anlässen oder aus wichtigem Grund die Benutzung des Parkhauses oder einzelner Parkflächen ausschließen.
- (2) Die Gebühr wird nach der Parkdauer bemessen. Sie beträgt:
 1. im Tagtarif Montag bis Samstag zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr:
bis zu 120 Minuten: gebührenfrei
über 120 Minuten: 0,50 Euro für jede angefangene halbe Stunde
Tageshöchstsatz (0:00-23:59 Uhr): 10,00 Euro
 2. im Nachttarif Montag bis Sonntag zwischen 19:00 und 7:00 Uhr:
Nachtpauschale 1,00 Euro
 3. im Wochenendtarif:
Sonn- und Feiertagspauschale 1,00 Euro
 4. im Monat:
Monatsticket (30 Tage) 50,00 Euro

§ 6a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren, Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 7 Gebührenschuldner, Entstehung und Fälligkeit

- (1) Gebührenschuldner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum abstellt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Zweck des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum.

- (3) Die Parkgebühren werden mit Beginn der Parkzeit fällig und sind am Automaten mit EC-Karte vor der Ausfahrt zu entrichten. Alternativ kann die Parkgebühr über eine App online entrichtet werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von [§ 142 Abs. 1 Nr. 1](#) der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. von der Benutzung ausgeschlossene Fahrzeuge ([§ 2 Abs. 2](#)) abstellt,
 2. sich gegen [§ 3 Abs. 2](#) im Parkhaus widerrechtlich aufhält oder gegen eine der weiter genannten Punkte zuwiderhandelt oder verstößt.
 3. Entgegen [§ 6 Abs. 2](#) keine Parkgebühr entrichtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes und der Straßenverkehrs-Ordnung über Ordnungswidrigkeiten und ihre Ahndung ([§ 3 Abs. 1](#) dieser Satzung, [§§ 24, 24a](#) des Straßenverkehrsgesetzes, [§ 49](#) der Straßenverkehrs-Ordnung) bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die am 22.02.2022 vom Gemeinderat beschlossenen Änderungen treten am 01.04.2022 in Kraft. Die am 24.03.2026 vom Gemeinderat beschlossenen Änderungen treten am 01.04.2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach [§ 4 Abs. 4 GemO](#) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Oberndorf a. N. geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden

verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach [§ 43 GemO](#) wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Oberndorf am Neckar, den 26.03.2026



Digital qualifiziert gesiegelt
Stadt Oberndorf am Neckar
Jana.Wachter 20.08.2026 17:11

Matthias Winter

Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Die vom Gemeinderat am 24.03.2026 beschlossene Satzung wurde am 27.03.2026 im Internet auf der Homepage der Stadt Oberndorf a. N. öffentlich bekannt gemacht. Die Rechtsverordnung ist damit am 01.04.2026 in Kraft getreten

Oberndorf am Neckar, 02.04.2026



Digital qualifiziert gesiegelt
Stadt Oberndorf am Neckar
Jana.Wachter 20.08.2026 17:11

Matthias Winter
Bürgermeister